

TE AsylGH Beschluss 2010/9/29 E19 408485-1/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2010

Norm

AVG §38

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Spruch

E19 408.485-1/2009-4Z

Analoge Entscheidung betreffend Familienmitglieder:

E19 408.487-1/2009-3Z

E19 408.486-1/2009-3Z

E19 415.403-1/2010-2Z

BESCHLUSS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Senatsvorsitzende über die Beschwerde der XXXX, StA. Armenien, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 06.08.2009, Zahl: 08 06.645-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Senatsvorsitzende über die Beschwerde der römisch 40, StA. Armenien, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 06.08.2009, Zahl: 08 06.645-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren von XXXX gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 06.08.2009, Zahl: 08 06.645-BAI, wird gemäß § 38 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idgF, bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof im Verfahren U1368/09 ausgesetzt. Das Beschwerdeverfahren von römisch 40 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 06.08.2009, Zahl: 08 06.645-BAI, wird gemäß Paragraph 38, Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idgF, bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof im Verfahren U1368/09 ausgesetzt.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensengang und Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin brachte am 29.07.2008 einen Antrag auf internationalen Schutz ein (Aktenseite des Verwaltungsverfahrensaktes [im Folgenden: AS] 25), welcher vom Bundesasylamt Außenstelle Innsbruck, mit Bescheid

vom 06.08.2009, Zahl: 08 06.645-BAI, in Spruchpunkt I bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 und in Spruchpunkt II bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 abgewiesen wurde. Mit Spruchpunkt III wies das Bundesasylamt die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Herkunftsstaat Armenien aus (AS Die Beschwerdeführerin brachte am 29.07.2008 einen Antrag auf internationalen Schutz ein (Aktenseite des Verwaltungsverfahrensaktes [im Folgenden: AS] 25), welcher vom Bundesasylamt Außenstelle Innsbruck, mit Bescheid vom 06.08.2009, Zahl: 08 06.645-BAI, in Spruchpunkt römisch eins bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 und in Spruchpunkt römisch zwei bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 abgewiesen wurde. Mit Spruchpunkt römisch drei wies das Bundesasylamt die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Herkunftsstaat Armenien aus (AS 383 - 553).

Gegen diesen am 10.08.2009 zugestellten (AS 383) Bescheid des Bundesasylamtes richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 21.08.2009 (AS 753 - 787).

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihren Fluchtgründen steht in unmittelbar kausalem Zusammenhang mit jenem ihres Ehemannes, hg GZ 315.135, (AS 29, 55 - 57, 239 - 243, 355 - 357, 757 - 759).

Der Ehemann der Beschwerdeführerin stellte am 10.02.2007 einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher mit im Instanzenzug ergangenen Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 20.04.2009, GZ E9 315.135-1/2008-6E gemäß §§ 3, 8 Abs. 1 Z 1 und 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 4/2008, abgewiesen wurde (GZ 315.135 OZ 6). Der Ehemann der Beschwerdeführerin stellte am 10.02.2007 einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher mit im Instanzenzug ergangenen Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 20.04.2009, GZ E9 315.135-1/2008-6E gemäß Paragraphen 3, 8, Absatz eins, Ziffer eins und 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008,, abgewiesen wurde (GZ 315.135 OZ 6).

Der dagegen erhobenen Beschwerde erkannte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 05.06.2009, Zl. U1368/09-4, die aufschiebende Wirkung zu (GZ 315.135 OZ 10). Das Verfahren ist noch anhängig.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Der Verfahrensgang ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes.

Gemäß § 23 Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (AsylGHG), BGBl. I Nr. 4/2008 idF BGBl. I Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (AsylGHG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Gemäß Paragraph 38, AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung

ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Im gegenständlichen Fall ist die Vorfrage, ob dem Fluchtvorbringen des Ehemannes der Beschwerdeführerin Asylrelevanz zukommt, Gegenstand des beim Verfassungsgerichtshof unter der Zahl U1368/09 anhängigen Verfahrens. Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens erscheint daher aus verfahrensökonomischen Gründen geboten, so dass dieses bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof im Verfahren U1368/09 spruchgemäß ausgesetzt wird.

Schlagworte

Familienverband, Vorfrage

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at